

ZBB 2002, 121

BGB § 138

Hinweispflichten der Bank auf Zinsdifferenzen bei Grundschuld/Hypothek

OLG Bamberg, Urt. v. 08.08.2001 – 8 U 93/97, NJW-RR 2002, 264

Leitsatz:

Ergibt ein Vergleich der Zinssätze für ein grundschuldrechtlich oder hypothekarisch gesichertes Darlehen eine Differenz von etwa 10 Prozentpunkten, effektiv 440 DM, zu Lasten des Kreditnehmers, so verletzt die Bank, gerade wenn sie weitere persönliche Sicherheiten verlangt hat, ihre darlehensvertraglichen Aufklärungs- und Hinweispflichten mit der Folge, dass dies im Rahmen der Prüfung der subjektiven Voraussetzungen der Sittenwidrigkeit des Darlehensgeschäfts nach § 138 BGB

ZBB 2002, 122

zu ihren Lasten geht und den Vorwurf der Sittenwidrigkeit trägt.